

## Ergänzende/Zusätzliche Vertragsbedingungen

### 1. Vertragsbestandteile:

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- das Auftragschreiben /der Vertrag (nebst Leistungsbeschreibung)
- diese Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Anderslautende Geschäfts- Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

### 2. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, soweit im Auftragschreiben / Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

### 3. Leistungszeit:

Die Lieferung oder Leistung ist spätestens zu dem im Auftragschreiben / Vertrag genannten Zeitpunkt zu erbringen.

### 4. Preise:

Die angebotenen Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages.

Sind sonstige Aufwendungen vereinbart, sind diese einzeln nachzuweisen und zu berechnen. Pauschalberechnungen werden nicht anerkannt.

### 5. Mehr-/Minderleistungen:

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

### 6. Vereinbarungen gemäß Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)

(Tariftreue / Mindestlohn / Kontrollen / Sanktionen)

Soweit der Auftragnehmer aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen zur Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen oder zur Zahlung von Mindestentgelten einschließlich etwaiger Überstundensätze sowie zur Einhaltung sonstiger Mindestsozialstandards wie Dauer des Erholungsurlaubs, Urlaubsentgelt oder zusätzliches Urlaubsgeld verpflichtet ist, hat er sich aufgrund von § 9 Abs. 3 VgG M-V daran zu halten, sofern er nicht bereits aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet ist.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, das aufgrund von § 9 Abs. 7 VgG M-V vorgesehene Stundenentgelt in Höhe von mindestens 8,50 € (brutto) an die zur Erbringung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/innen (ohne Auszubildende) zu zahlen. Der Auftragnehmer hat eventuelle Nachunternehmer zu verpflichten und dahingehend zu überwachen, dass den in ihrem Bereich zur Ausführung der Leistungen tätigen Beschäftigten dafür gleichfalls wenigstens dieses Mindestarbeitsentgelt gezahlt wird.

Der Auftraggeber befugt, beim Auftragnehmer Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen zu nehmen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, außerdem in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V bereit; er legt sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich vor.

Der Auftragnehmer ist nach § 10 Abs. 3 VgG M-V verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen nach § 9 Absatz 3, 7 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 Prozent des Auftragswertes zu zahlen.

Der Auftragnehmer ist auch dann zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach § 9 Absatz 3 Satz 2, Absatz 7 Satz 3 VgG M-V auferlegt sind; sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste. Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Nichterfüllung bestehender Pflichten nach § 9 Absatz 3, 7 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber nach § 10 Abs. 5 VgG M-V zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

### (ILO-Kernarbeitsnormen)

Bei der Ausübung der vertraglichen Verpflichtungen erklärt sich der Auftragnehmer bereit, darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistungen sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der ILO festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Darauf hinwirken setzt dabei voraus, dass die Produktionsbedingungen bekannt sind, mit den ILO Kernarbeitsnormen abgeglichen werden und ggf. Einfluss darauf genommen wird, Missstände abzustellen bzw. sollten keine Änderungen eintreten, die Zulieferer auszutauschen.

### 7. Nebenbestimmungen:

Der Kaufpreis schließt folgende Nebenleistungen ein:

- Lieferung „frei Verwendungsstelle“
- Verpackungskosten

- sonstige Nebenleistungen, wenn diese nach der Verkehrssitte zur Leistung gehören. Dazu zählen insbesondere alle Personal-, Sach-, Reise- u. a. Nebenkosten, ferner Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art.

#### 8. Nutzungsrechte:

Der Auftraggeber erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht einschließlich des Rechts der Vorabinformation. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen.

Der Auftraggeber kann die Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder diesen einfache Nutzungsrechte einräumen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung dem Auftraggeber auch die Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber seine Mitarbeiter oder beteiligte Dritte sind.

#### 9. Scientology-Schutzklausel:

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, im Rahmen des Vertragsverhältnisses bei der Erbringung von Beratungs- oder Schulungsleistungen weder unmittelbar noch mittelbar die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anzuwenden oder zu verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitere Rechte bleiben unberührt.

#### 10. Gefahrübergang:

Die Gefahr geht mit der Übernahme der Lieferung oder mit der Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber über. Im Zweifelsfalle ist der Zeitpunkt der Abnahme entscheidend.

#### 11. Abnahme:

Die Leistungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber binnen angemessener Frist abzunehmen. Die Abnahme wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Voraussetzung der Abnahme ist die Durchführung einer Güteprüfung. Auf Anordnung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dabei mitzuwirken. Ist eine förmliche Abnahme nicht erforderlich, gilt die Lieferung/Leistung binnen 14 Tagen nach Erfüllung als abgenommen.

#### 12. Mängelhaftung:

Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer.

Die Gewährleistung umfasst insbesondere die Garantie für

- die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik;
- die Güte des Materials;
- die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit;
- das Vorliegen der zugesicherten Eigenschaften.

Bei auftretenden Mängeln innerhalb der Gewährleistungszeit (§ 438 Abs. 1 BGB) hat der Auftraggeber folgende Rechte:

- Recht auf kostenlose Nachbesserung; dies umfasst den Ausbau mangelhafter Teile und den Einbau mangelfreier Teile einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 437 Nr. 1, § 439 BGB)
- das Recht auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung gem. § 437 Nr. 2, § 440 BGB) oder
- das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung gem. § 437 Nr. 2, § 441 BGB) oder
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung (§ 437 Nr. 3, § 440 BGB).

Für die im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserten oder ersetzten Teile gelten erneut die Gewährleistungspflichten.

#### 13. Rechnungsstellung und Zahlung:

Die Rechnungsstellung hat nach Erfüllung, spätestens innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen.

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages über eine Leistung, für die keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung (Eingangsstempel der Empfangsstelle). Wird Skonto gewährt, gelten die genannten Fristen. Bei Leistungen, für die eine förmliche Abnahme durchgeführt wird, mit dem Tag der Abnahme, im Übrigen mit dem Tag der Übergabe am Erfüllungsort.

Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen

#### 14. Gerichtsstand:

Alleiniger Gerichtsstand ist Güstrow für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.